

S c h r e i b e n

des Kirchensenates

betr. Entwurf eines Kirchengesetzes über die Beauftragung von Gemeindegliedern mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung (Lektoren- und Prädikantengesetz - LektPrädG)

Hannover, 17. April 2013

Als Anlage übersenden wir den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Beauftragung von Gemeindegliedern mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung (Lektoren- und Prädikantengesetz - LektPrädG) nebst Begründung und Synopse.

Zur Information fügen wir darüber hinaus die Entwürfe für Neufassungen

- der Ausführungsbestimmungen,
- der Ordnung für die Förderung des Dienstes der mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung beauftragten Gemeindeglieder und
- der Lektorenentschädigungsverordnung.

bei.

Der Kirchensinat

In Vertretung:

Guntau

Anlagen

Anlage

Entwurf

**Kirchengesetz über die Beauftragung von Gemeindegliedern
mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung
(Lektoren- und Prädikantengesetz - LektPrädG)**

Vom

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Kirchenglieder können nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung und anderen Aufgaben im Gottesdienst als Lektoren und Lektorinnen oder Prädikanten und Prädikantinnen beauftragt werden.

Als Lektoren und Lektorinnen können ihnen Gottesdienste mit Lesepredigt, als Prädikanten und Prädikantinnen Gottesdienste mit selbstverfasster Predigt und die Leitung der Abendmahlsfeier übertragen werden.

Sie sind in ihrem Dienst an das evangelisch-lutherische Bekenntnis und an das in der Landeskirche geltende Recht gebunden.

§ 2

(1) Lektoren und Lektorinnen müssen zu einem Kirchenvorstand wählbar sein. Sie werden, wenn sie die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, aufgrund eines übereinstimmenden Antrags von Pfarramt und Kirchenvorstand von dem Superintendenten oder der Superintendentin schriftlich beauftragt.

Dabei werden die Aufgaben der Lektorin oder des Lektors und die Dauer des Auftrages näher bestimmt.

(2) Der Auftrag gilt für die Kirchengemeinde, welcher der Lektor oder die Lektorin angehört. Der Superintendent oder die Superintendentin kann den Auftrag auch auf andere Kirchengemeinden des Kirchenkreises erweitern

a) im Einzelfalle mit Zustimmung des Pfarramtes,

b) allgemein mit Zustimmung des Pfarramtes und des Kirchenvorstandes.

Die Erweiterung des Auftrages ist zurückzunehmen, wenn der Kirchenvorstand der betreffenden Gemeinde widerspricht.

(3) Der Lektor oder die Lektorin wird in einem Gottesdienst in seinen oder ihren Dienst eingeführt.

§ 3

(1) Der Lektor oder die Lektorin nimmt den Dienst nach der in der Kirchengemeinde geltenden Ordnung im Einvernehmen mit dem Pfarramt wahr.

(2) Die Aufsicht über den Lektor oder die Lektorin führt unbeschadet der Aufsicht durch den Superintendenten oder die Superintendentin das Pfarramt.

§ 4

(1) Prädikanten und Prädikantinnen müssen zu einem Kirchenvorstand wählbar und sollen im Lektorendienst tätig gewesen sein. Sie werden, wenn sie die Ausbildung zum Prädikantendienst mit abschließendem Kolloquium absolviert haben, von dem zuständigen Landessuperintendenten oder der zuständigen Landessuperintendentin schriftlich beauftragt.

Entsprechende Anträge von Kirchenvorständen und Kirchenkreisvorständen sollen mit einer Stellungnahme der landeskirchlichen Arbeitsstelle für den Lektoren- und Prädikantendienst versehen sein.

(2) Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin bestimmt bei der Erteilung des Auftrages Umfang und Dauer des Auftrages sowie den Wirkungsbereich des Prädikanten oder der Prädikantin.

Zuvor sind der Superintendent oder die Superintendentin und der Pfarrkonvent des Kirchenkreises, in dem der Prädikant oder die Prädikantin tätig werden soll, sowie der oder die Sprengelbeauftragte für den Lektoren- und Prädikantendienst anzuhören.

Wirkungsbereich des Prädikanten oder der Prädikantin ist in der Regel der Kirchenkreis, in dem der Prädikant oder die Prädikantin seinen oder ihren Wohnsitz hat. Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin kann dem Prädikanten oder der Prädikantin nach entsprechender Ausbildung Trauungen und Beerdigungen übertragen, sofern dafür ein kirchliches Interesse besteht.

(3) Für einen Auftrag zu regelmäßigem Dienst in einer Kirchengemeinde ist die Zustimmung des Kirchenvorstandes erforderlich. Eine regelmäßige Beauftragung für länger als sechs Monate bedarf der Zustimmung des Landeskirchenamtes.

(4) Der Prädikant oder die Prädikantin wird in einem Gottesdienst in sein oder ihr Amt eingeführt.

§ 5

Die Aufsicht über den Prädikanten oder die Prädikantin führt der Superintendent oder die Superintendentin des Kirchenkreises, in dem der Prädikant oder die Prädikantin den Auftrag wahrnimmt. Sind dem Prädikanten oder der Prädikantin Aufgaben über den Bereich eines Kirchenkreises hinaus zugewiesen, so wird die Aufsicht durch das Landeskirchenamt geregelt.

§ 6

(1) Lektoren und Lektorinnen sowie Prädikanten und Prädikantinnen nehmen an Fachkonferenzen teil und sind zu regelmäßiger Fortbildung verpflichtet.

(2) Prädikanten und Prädikantinnen sollen regelmäßig, Lektorinnen und Lektoren können im Einzelfall zu den Pfarrkonventen oder Pfarrkonferenzen eingeladen werden.

§ 7

(1) Ein nach diesem Kirchengesetz erteilter Auftrag endet:

1. mit Ablauf der bei der Beauftragung festgelegten Dauer,
2. wenn der oder die Beauftragte das 72. Lebensjahr vollendet hat,
3. wenn der oder die Beauftragte den Auftrag zurückgibt,
4. wenn die Voraussetzung für die Erteilung des Auftrages nach § 2 Absatz 1 Satz 1 bzw. § 4 Absatz 1 Satz 1 nicht mehr besteht,
5. wenn der oder die Beauftragte aus seinem Wirkungsbereich fortzieht,
6. wenn der Auftrag aus wichtigem Grunde widerrufen wird.

(2) Vor dem Widerruf des Auftrages gemäß Absatz 1 Nummer 6 sind der oder die Beauftragte und die bei der Beauftragung beteiligten Stellen zu hören. Gegen die Entscheidung kann der oder die Betroffene Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet das Landeskirchenamt.

(3) Die Beauftragung kann bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres verlängert werden.

§ 8

(1) Liegen nachweisbare Tatsachen für die Annahme vor, dass ein Prädikant oder eine Prädikantin öffentlich durch Wort oder Schrift in entscheidenden Punkten dauernd in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche tritt und daran trotz Belehrung und seelsorglicher Bemühung festhält, so ist ein Lehrgespräch zu führen.

Die Bestimmungen des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 3. Januar 1983 (Amtsblatt der VELKD Band V S. 284) in der jeweils geltenden Fassung und die dazu ergangenen Bestimmungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers sind entsprechend an-

zuwenden. Der Prädikant oder die Prädikantin kann sich bei dem Lehrgespräch einer evangelisch-lutherischen Pastorin oder eines evangelisch-lutherischen Pastors als Beistand bedienen. Der Bericht über den Verlauf des Lehrgesprächs ist dem Landesbischof oder der Landesbischöfin, dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin, dem Landeskirchenamt und dem Prädikanten oder der Prädikantin zuzustellen.

(2) Stellt der Bischofsrat aufgrund des Berichtes über den Verlauf des Lehrgesprächs fest, dass der Prädikant oder die Prädikantin in entscheidenden Punkten im Widerspruch zum Bekenntnis steht und daran festhält, so ist der dem Prädikanten oder der Prädikantin erteilte Auftrag von dem zuständigen Landessuperintendenten oder der zuständigen Landessuperintendentin zu widerrufen. Mit dem Widerruf endet der Auftrag.

§ 9

Den Lektoren und Lektorinnen sowie den Prädikanten und Prädikantinnen werden die in Wahrnehmung ihres Dienstes entstandenen Barauslagen erstattet. Ihnen kann eine Entschädigung gewährt werden. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.

§ 10

Das Landeskirchenamt erlässt zur Ausführung dieses Kirchengesetzes die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 11

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Beauftragung von Gemeindegliedern mit Aufgaben der Verkündigung (Lektoren- und Prädikantengesetz) vom 7. Juli 1972 (Kirchl. Amtsbl. S. 90) außer Kraft.

Hannover, den

Der Kirchensenat
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Begründung

der Änderungen des

- Kirchengesetzes über die Beauftragung von Gemeindegliedern mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung (Lektoren- und Prädikantengesetz – LektPrädG),
- Ausführungsbestimmungen zum Lektoren- und Prädikantengesetz (AB LektPrädG),
- Ordnung für die Förderung des Dienstes der mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung beauftragten Gemeindeglieder (Lektoren- und Prädikantendienst) und
- Rechtsverordnung über die Entschädigung für den Lektoren- und Prädikantendienst (Lektoren-Entschädigungsordnung – LEVO)

1. Allgemeines

Die Notwendigkeit der Änderung des LektPrädG zusammen mit den o.g. dazu gehörenden Bestimmungen und Ordnungen ergibt sich aus zwei Sachverhalten:

a) Die Altersgrenze, die im LektPrädG in der Fassung von 1972 für das Ausscheiden aus dem Dienst genannt wird – 68 Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um je 1 Jahr – trifft nicht mehr die heutige Lebenswirklichkeit, da sich Menschen mit 68 Jahren in der Regel vitaler fühlen als Gleichaltrige vor 40 Jahren und nicht wenige Ehrenamtliche im Ruhestand ihren Dienst intensivieren.

b) Die neue Agende IV/1 Berufung – Einführung – Verabschiedung der VELKD nimmt theologische und terminologische Differenzierungen und Präzisierungen im Verkündigungsdienst vor, die von Seiten der Gesetzgebung zu berücksichtigen sind.

In die Beratung über die Änderung des Gesetzes samt begleitenden Ordnungen sind alle mit dem Lektoren- und Prädikantendienst befassten Stellen einbezogen worden, insbes. auch der Bischofsrat, der auf seiner Klausur im August 2012 wichtige Impulse für den ehrenamtlichen Verkündigungsdienst gegeben hat.

Im Zuge der Überarbeitung wurde die Sprache dem Grundsatz der Geschlechtergerechtigkeit angepasst.

2. Zum LektPrädG

2.1. Zu § 1

Die Definition des Lektoren- und Prädikantendienstes ist aus den §§ 2 und 4 in § 1 vorgezogen worden.

In den ersten Paragraphen des Gesetzes ist der theologische Grundbegriff der Beauftragung gemäß der Agende IV/1 aufgenommen worden.

Prädikanten und Prädikantinnen sollen gemäß dem Votum des Bischofsrates künftig sowohl mit der freien Wortverkündigung als auch der Leitung der Abendmahlsfeier beauftragt werden. Auch der Landesbischof hatte sich in seinem Bericht vor der Landessynode im November 2012 für eine solche Regelung ausgesprochen. Dies entspricht auch eher dem Verständnis des Prädikantendienstes, wie es in dem VELKD-Papier „Ordnungsgemäß berufen“ hergeleitet und in der Agende IV/1 umgesetzt ist.

2.2. Zu § 2

Absatz 1 : Die Änderung hält fest, dass Voraussetzung einer Beauftragung eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung ist.

Absatz 3 : In Bezug auf die Lektorentätigkeit wird gemäß Agende IV/1 nicht mehr von einem Amt, sondern vom Dienst gesprochen, da der Begriff des Amtes dem Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach Confessio Augustana XIV vorbehalten ist.

2.3. Zu § 4

Absatz 1 : Ergänzt wird die Regelung, dass Prädikanten zuvor im Lektorendienst tätig gewesen sein sollen. Dies entspricht der gängigen Praxis.

Dem Antrag auf Beauftragung soll ein Votum der Ausbildungsstelle (landeskirchliche Arbeitsstelle für Lektoren- und Prädikantenarbeit) beigefügt sein.

Die Änderung der Terminologie - „landeskirchliche Arbeitsstelle für Lektoren- und Prädikantenarbeit“ statt „Lektorendienst“ – ist nicht im Sinne einer neuen Benennung der Arbeitsstelle zu verstehen, sondern vermeidet eine Doppeldeutigkeit des Begriffs „Lektorendienst“ (sowohl der Dienst der Lektoren/-innen als auch die Arbeitsstelle).

Absatz 2 : Die Anhörung des Superintendenten/der Superintendentin, des Pfarrkonventes sowie des/der Sprengelbeauftragten ist aus systematischen Gründen jetzt in Absatz 2 statt wie bisher in Absatz 3 geregelt.

Absatz 4 : Eine Einführung findet auch dann statt, wenn der Prädikant/die Prädikantin zuvor Lektor oder Lektorin gewesen ist, weil sich durch die Beauftragung mit der Abendmahlsfeier der Charakter des Amtes wesentlich verändert hat.

2.4. Zu § 6

Die Novelle strebt in Bezug auf regelmäßige Begegnungen zwischen den Ordinierten und den Ehrenamtlichen im Verkündigungsdienst eine praktikable Handhabung an, weswegen nicht nur Konvente, sondern auch Konferenzen als Begegnungsort genannt werden.

2.5. Zu § 7

Statt des 68. wird nunmehr das 72. Lebensjahr als Alter für die regelmäßige Beendigung des Auftrags genannt. Weiterhin wird in Absatz 3 mit dem 75. Lebensjahr eine Grenze genannt, über die hinaus die Beauftragung nicht weiter verlängert werden soll.

2.6. Zu § 8

Der Paragraph wird mit der gültigen Lehrbeanstandungsordnung der VELKD in Übereinstimmung gebracht.

3. Zu den ABLektPrädG

3.1. Zu Nr. 2

Absatz 1: Die Änderung beschreibt den derzeitigen Standard der Ausbildung.

Absatz 2 : Analog dem bisher schon gültigen Verfahren beim Antrag auf Beauftragung zum Prädikanten werden auch hier die Unterlagen benannt, die einzureichen sind.

3.2. Zu Nr. 3

Die AB hat das Ziel, die Ermessensfrage zur Eingriffstiefe bei der Aneignung einer Lesepredigt praktikabel zu regeln, indem diese Frage in die Beratung des Lektoren oder der Lektorin durch das Pfarramt verwiesen wird.

3.3. Zu Nr. 4

Absätze 1 und 2 : Hier werden die Ausführungen an das gültige Verfahren und die Ausbildungspraxis angeglichen.

Absatz 3 legt dar, dass Personen mit nachgewiesener Vor-Qualifikation nicht den ganzen Prädikantenkurs zu absolvieren haben, sondern lediglich den Weiterbildungskurs, der insbesondere die Gottesdienstpraxis beinhaltet.

Absatz 4 : Der Wegfall der Teilnahme des Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin an einem Gottesdienst des Prädikanten oder der Prädikantin entspricht der gängigen Praxis.

3.4. Zu Nr. 5

Absatz 3 weist auf die Möglichkeit hin, dass Prädikanten/-innen einen Prädikantentalar tragen können (vgl. Rundverfügung G 20/2003).

3.5. Zu Nr. 6

Der Artikel nimmt den Vorschlag einer Verabschiedung gemäß Agende IV/1 auf.

4. Zur Ordnung für die Förderung des Dienstes der mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung beauftragten Gemeindeglieder (Lektoren- und Prädikantendienst)

Die Präambel ist gestrichen worden, weil sie nicht mehr der Wirklichkeit des ehrenamtlichen Verkündigungsdienstes und seiner Organisation auf den Ebenen der Landeskirche entspricht.

4.1. Kirchengemeinde

Die bisherigen Ausführungen aus der Präambel zu den Aufgaben der Kirchengemeinde und ihrem Verhältnis zu den weiteren Ebenen der Landeskirche werden in einen neuen Absatz I gefasst.

4.2. Kirchenkreis

Im ersten Absatz ist die Praxis, dass zu den Beauftragten auch Stellvertreter/-innen gewählt werden, aufgenommen worden. Im zweiten Absatz wird festgehalten, dass die Kirchenkreisbeauftragten für die Pflege der Daten der Lektoren/-innen und Prädikanten/-innen zuständig sind und dass eine aktuelle Liste ans Ephoralbüro geht. Die zweijährigen Berichte sind aus Praktikabilitätsgründen abgeschafft.

4.3. Sprengel

Zur Liste, die im alten Absatz 3 genannt ist, s.o. 4.2.

4.4. Landeskirche

Die alte Ordnung hat die Zusammensetzung der Konferenz nicht ausdrücklich benannt. In der Novelle wird festgehalten, dass der/die Beauftragte für die plattdeutsche Verkündigung und das zuständige Bischofsratsmitglied zur Konferenz gehören.

Das Mitglied des Bischofsrates soll auch zum Lektoren-Ausschuss gehören.

5. RVO über die Entschädigung für den Lektoren- und Prädikantendienst (LEVO)

5.1. Zu §2

Die Erhöhungen nehmen die Teuerungsrate auf, sind aber so gehalten, dass der Charakter der Ehrenamtlichkeit des Dienstes gewahrt bleibt.

Synopsis LektPrädG	
Kirchengesetz über die Beauftragung von Gemeindegliedern mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung (Lektoren- und Prädikantengesetz - LektPrädG)	
vom 7. Juli 1972 (KABl. S. 90)	vom
Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensena-tes das folgende Kirchengesetz beschlossen:	Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchen-senates das folgende Kirchengesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
(1) Kirchenglieder können Aufgaben der öffentlichen Ver-kündigung und andere Aufgaben im Gottesdienst als Lek-toren oder Prädikanten wahrnehmen. Der Auftrag wird nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes erteilt.	(1) Kirchenglieder können nach den Vorschriften die-ses Kirchengesetzes mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung und anderen Aufgaben im Gottesdienst als Lektoren und Lektorinnen oder Prädikanten und Prädikantinnen beauftragt werden wahrneh-men. Als Lektoren und Lektorinnen können ihnen Got-tesdienste mit Lesepredigt, als Prädikanten und Prädikantinnen Gottesdienste mit selbstverfasster Predigt und die Leitung der Abendmahlsfeier übertragen werden.
(2) Die nach Absatz 1 beauftragten Kirchenglieder sind in ihrem Dienst an das evangelisch-lutherische Bekenntnis und an das in der Landeskirche geltende Recht gebunden.	(2) Die nach Absatz 1 beauftragten Kirchenglieder Sie sind in ihrem Dienst an das evangelisch-lutherische Bekenntnis und an das in der Landeskir-che geltende Recht gebunden.
§ 2	§ 2
(1) Kirchenglieder, denen Gottesdienste mit Lesepredigten übertragen werden sollen (Lektoren), müssen das kirchliche Wahlrecht haben. Sie werden schriftlich auf Grund eines übereinstimmenden Vorschlages von Pfarramt und Kirchenvorstand von dem Superintendenten beauftragt. Dabei sollen die Aufgaben des Lektors und die Dauer des Auftrages näher bestimmt sein.	(1) Kirchenglieder, denen Gottesdienste mit Lesepre-digten übertragen werden sollen (Lektoren und Lek-torinnen), müssen das kirchliche Wahlrecht haben zu einem Kirchenvorstand wählbar sein. Sie werden, wenn sie die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, schriftlich aufgrund eines übereinstimmenden Antrags Vorschlages von Pfarr-amt und Kirchenvorstand von dem Superintendenten oder der Superintendentin schriftlich beauftragt. Dabei sollen werden die Aufgaben der Lektorin oder des Lektors und die Dauer des Auftrages näher be-stimmt sein .
(2) Der Auftrag gilt für die Kirchengemeinde, welcher der Lektor angehört. Der Superintendent kann den Auftrag auch auf andere Kirchengemeinden des Kirchenkreises erweitern a) im Einzelfalle mit Zustimmung des Pfarramtes, b) allgemein mit Zustimmung des Pfarramtes und des Kirchenvorstandes. Die Erweiterung des Auftrages ist zurückzunehmen, wenn der Kirchenvorstand der betreffenden Gemeinde wider-spricht.	(2) Der Auftrag gilt für die Kirchengemeinde, welcher der Lektor oder die Lektorin angehört. Der Superin-tendent oder die Superintendentin kann den Auftrag auch auf andere Kirchengemeinden des Kirchenkrei-ses erweitern a) im Einzelfalle mit Zustimmung des Pfarramtes, b) allgemein mit Zustimmung des Pfarramtes und des Kirchenvorstandes. Die Erweiterung des Auftrages ist zurückzunehmen, wenn der Kirchenvorstand der betreffenden Gemein-de widerspricht.
(3) Der Lektor wird in einem Gottesdienst in sein Amt ein-geführt.	(3) Der Lektor oder die Lektorin wird in einem Got-tesdienst in sein Amt seinen oder ihren Dienst ein-geführt.
§ 3	§ 3
(1) Der Lektor nimmt seinen Auftrag nach der in der Kir-chengemeinde geltenden Ordnung im Einvernehmen mit	(1) Der Lektor oder die Lektorin nimmt den Dienst seinen Auftrag nach der in der Kirchengemeinde gel-

dem Pfarramt wahr.	tenden Ordnung im Einvernehmen mit dem Pfarramt wahr.
(2) Die Aufsicht über den Lektor führt unbeschadet der Aufsicht durch den Superintendenten das Pfarramt.	(2) Die Aufsicht über den Lektor oder die Lektorin führt unbeschadet der Aufsicht durch den Superintendenten oder die Superintendentin das Pfarramt.
§ 4	§ 4
(1) Kirchenglieder, denen Gottesdienste mit selbstverfaßter Predigt übertragen werden sollen (Prädikanten), werden dazu nach Prüfung ihrer Eignung schriftlich von dem zuständigen Landessuperintendenten beauftragt; sie müssen insbesondere Kirchenglieder sein. Vorschläge können insbesondere Kirchenglieder, Pastorenkonvente und die mit der Lektorenzurüstung beauftragten Stellen machen.	(1) Kirchenglieder, denen Gottesdienste mit selbstverfaßter Predigt übertragen werden sollen (Prädikanten und Prädikantinnen) , müssen zu Kirchengliedern einem Kirchengvorstand wählbar und sollen im Lektorendienst tätig gewesen sein. Sie werden dazu nach Prüfung ihrer Eignung schriftlich , wenn sie die Ausbildung zum Prädikantendienst mit abschließendem Kolloquium absolviert haben , von dem zuständigen Landessuperintendenten oder der zuständigen Landessuperintendentin schriftlich beauftragt. Vorschläge können insbesondere Entsprechende Anträge von Kirchengvorständen und Kirchenkreisvorständen sollen mit einer Stellungnahme der landeskirchlichen Arbeitsstelle für den Lektoren- und Prädikantendienst versehen sein Pastorenkonvente und die mit der Lektorenzurüstung beauftragten Stellen machen.
(2) Der Landessuperintendent bestimmt nach Anhörung des Sprengelbeauftragten für die Lektorenarbeit bei der Erteilung des Auftrages Umfang und Dauer des Auftrages sowie den Wirkungsbereich des Prädikanten. Wirkungsbereich des Prädikanten ist in der Regel der Kirchenkreis, in dem der Prädikant seinen Wohnsitz hat. Der Landessuperintendent kann dem Prädikanten auch Trauungen, Beerdigungen und die Darreichung der Sakramente übertragen.	(2) Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin bestimmt nach Anhörung des Sprengelbeauftragten für die Lektorenarbeit bei der Erteilung des Auftrages Umfang und Dauer des Auftrages sowie den Wirkungsbereich des Prädikanten oder der Prädikantin . Zuvor sind der Superintendent oder die Superintendentin und der Pfarrkonvent des Kirchenkreises, in dem der Prädikant oder die Prädikantin tätig werden soll, sowie der oder die Sprengelbeauftragte für den Lektoren- und Prädikantendienst anzuhören. Wirkungsbereich des Prädikanten oder der Prädikantin ist in der Regel der Kirchenkreis, in dem der Prädikant oder die Prädikantin seinen oder ihren Wohnsitz hat. Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin kann dem Prädikanten oder der Prädikantin nach entsprechender Ausbildung auch Trauungen und Beerdigungen und die Darreichung der Sakramente übertragen, sofern dafür ein kirchliches Interesse besteht .
(3) Vor der Festlegung des Wirkungsbereiches und der Aufgaben des Prädikanten sind der Superintendent und der Pastorenkonvent des Kirchenkreises, in dem der Prädikant tätig werden soll, zu hören. Für einen Auftrag zu regelmäßigem Dienst in einer Kirchengemeinde ist die Zustimmung des Kirchengvorstandes erforderlich. Eine regelmäßige Beauftragung für länger als sechs Monate bedarf der Zustimmung des Landeskirchenamtes.	(3) Vor der Festlegung des Wirkungsbereiches und der Aufgaben des Prädikanten sind der Superintendent und der Pastorenkonvent des Kirchenkreises, in dem der Prädikant tätig werden soll, zu hören. Für einen Auftrag zu regelmäßigem Dienst in einer Kirchengemeinde ist die Zustimmung des Kirchengvorstandes erforderlich. Eine regelmäßige Beauftragung für länger als sechs Monate bedarf der Zustimmung des Landeskirchenamtes.
(4) Der Prädikant wird in einem Gottesdienst in sein Amt eingeführt. Von der Einführung kann abgesehen werden, wenn der Prädikant gemäß § 2 Abs. 3 als Lektor eingeführt worden ist.	(4) Der Prädikant oder die Prädikantin wird in einem Gottesdienst in sein oder ihr Amt eingeführt. Von der Einführung kann abgesehen werden, wenn der Prädikant gemäß § 2 Abs. 3 als Lektor eingeführt worden ist.

§ 5	§ 5
Die Aufsicht über den Prädikanten führt der Superintendent, in dessen Kirchenkreis der Prädikant seinen Auftrag wahrnimmt. Sind dem Prädikanten Aufgaben über den Bereich eines Kirchenkreises hinaus zugewiesen, so wird die Aufsicht durch das Landeskirchenamt geregelt.	Die Aufsicht über den Prädikanten oder die Prädikantin führt der Superintendent oder die Superintendentin , in dessen des Kirchenkreises, in dem der Prädikant oder die Prädikantin seinen den Auftrag wahrnimmt. Sind dem Prädikanten oder der Prädikantin Aufgaben über den Bereich eines Kirchenkreises hinaus zugewiesen, so wird die Aufsicht durch das Landeskirchenamt geregelt.
§ 6	§ 6
(1) Lektoren und Prädikanten sollen an Fachkonferenzen und Veranstaltungen, die ihrer Fort- und Weiterbildung dienen, teilnehmen.	(1) Lektoren und Lektorinnen sowie Prädikanten und Prädikantinnen nehmen an Fachkonferenzen teil und sind zu regelmäßiger Fortbildung verpflichtet.
(2) Die Prädikanten sollen in bestimmten Abständen zu den Pastorenkonventen eingeladen werden.	(2) Prädikanten und Prädikantinnen sollen regelmäßig, Lektorinnen und Lektoren können im Einzelfall zu den Pastoren Pfarrkonventen oder Pfarrkonferenzen eingeladen werden.
§ 7	§ 7
(1) Ein nach diesem Kirchengesetz erteilter Auftrag endet, a) mit Ablauf der bei der Beauftragung festgelegten Dauer, b) wenn der Beauftragte das 68. Lebensjahr erreicht hat, c) wenn der Beauftragte den Auftrag zurückgibt, d) wenn die Voraussetzung für die Erteilung des Auftrages nach § 2 Abs. 1 Satz 1 bzw. § 4 Abs. 1 Satz 1 nicht mehr besteht, e) wenn der Beauftragte aus seinem Tätigkeitsbereich fortzieht, f) wenn der Auftrag aus wichtigem Grunde widerrufen wird.	(1) Ein nach diesem Kirchengesetz erteilter Auftrag endet; a) mit Ablauf der bei der Beauftragung festgelegten Dauer, b) wenn der oder die Beauftragte das 72. 68. Lebensjahr vollendet hat, c) wenn der oder die Beauftragte den Auftrag zurückgibt, d) wenn die Voraussetzung für die Erteilung des Auftrages nach § 2 Abs. Absatz 1 Satz 1 bzw. § 4 Abs. Absatz 1 Satz 1 nicht mehr besteht, e) wenn der oder die Beauftragte aus seinem Wirkungsbereich Tätigkeitsbereich fortzieht, f) wenn der Auftrag aus wichtigem Grunde widerrufen wird.
(2) Vor dem Widerruf des Auftrages gemäß Absatz 1 Buchst. f sind der Beauftragte und die bei der Beauftragung beteiligten Stellen zu hören. Gegen die Entscheidung kann der Betroffene Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet das Landeskirchenamt.	(2) Vor dem Widerruf des Auftrages gemäß Absatz 1 Nummer 6 Buchst. sind der oder die Beauftragte und die bei der Beauftragung beteiligten Stellen zu hören. Gegen die Entscheidung kann der oder die Betroffene Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet das Landeskirchenamt.
(3) Nach Erreichung der Altersgrenze (Buchstabe b) kann eine Beauftragung für jeweils ein Jahr erfolgen.	(3) Die Beauftragung kann bis zur Vollendung des 75. Lebensjahres verlängert werden. Nach Erreichung der Altersgrenze (Buchstabe b) kann eine Beauftragung für jeweils ein Jahr erfolgen.
§ 8	§ 8
(1) Liegen nachweisbare Tatsachen für die Annahme vor, daß ein Prädikant öffentlich durch Wort oder Schrift in entscheidenden Punkten dauernd in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche tritt und daran trotz Belehrung und seelsorgerlicher Bemühung festhält, so ist ein Lehrgespräch zu führen. Die §§ 2-4 des Kirchengesetzes über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 16. Juni 1956 (Amtsblatt der VELKD Band I	(1) Liegen nachweisbare Tatsachen für die Annahme vor, dass ein Prädikant oder eine Prädikantin öffentlich durch Wort oder Schrift in entscheidenden Punkten dauernd in Widerspruch zum Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche tritt und daran trotz Belehrung und seelsorglicher Bemühung festhält, so ist ein Lehrgespräch zu führen. Die §§ 2-4 des Kirchengesetzes über das Verfahren

<p>S. 55) und die dazu ergangenen Bestimmungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Landeskirche sind entsprechend anzuwenden. Der Prädikant kann sich bei dem Lehrgespräch eines ev.-luth. Pastors als Beistand bedienen. Der Bericht über den Verlauf des Lehrgesprächs ist dem Landesbischof, dem Landessuperintendenten, dem Landeskirchenamt und dem Prädikanten zuzustellen.</p>	<p>bei Lehrbeanstandungen vom 16. Juni 1956 (Amtsblatt der VELKD Band I S. 55) Die Bestimmungen des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Verfahren bei Lehrbeanstandungen vom 3. Januar 1983 (Amtsblatt der VELKD Band V S. 284) in der jeweils geltenden Fassung und die dazu ergangenen Bestimmungen der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers sind entsprechend anzuwenden. Der Prädikant oder die Prädikantin kann sich bei dem Lehrgespräch einer evangelisch-lutherischen Pastorin oder eines ev.-luth. evangelisch-lutherischen Pastors als Beistand bedienen. Der Bericht über den Verlauf des Lehrgesprächs ist dem Landesbischof oder der Landesbischofin, dem Landessuperintendenten oder der Landessuperintendentin, dem Landeskirchenamt und dem Prädikanten oder der Prädikantin zuzustellen.</p>
<p>(2) Stellt der Bischofsrat aufgrund des Berichtes über den Verlauf des Lehrgesprächs fest, daß der Prädikant in entscheidenden Punkten im Widerspruch zum Bekenntnis steht und daran festhält, so ist der dem Prädikanten erteilte Auftrag von dem zuständigen Landessuperintendenten zu widerrufen. Mit dem Widerruf endet der Auftrag.</p>	<p>(2) Stellt der Bischofsrat aufgrund des Berichtes über den Verlauf des Lehrgesprächs fest, dass der Prädikant oder die Prädikantin in entscheidenden Punkten im Widerspruch zum Bekenntnis steht und daran festhält, so ist der dem Prädikanten oder der Prädikantin erteilte Auftrag von dem zuständigen Landessuperintendenten oder der zuständigen Landessuperintendentin zu widerrufen. Mit dem Widerruf endet der Auftrag.</p>
§ 9	§ 9
<p>Den Lektoren und Prädikanten werden die in Wahrnehmung ihres Dienstes entstandenen Barauslagen erstattet. Ihnen kann eine Entschädigung gewährt werden. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.</p>	<p>Den Lektoren und Lektorinnen und sowie den Prädikanten und Prädikantinnen werden die in Wahrnehmung ihres Dienstes entstandenen Barauslagen erstattet. Ihnen kann eine Entschädigung gewährt werden. Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.</p>
§ 10	§ 10
<p>Das Landeskirchenamt erläßt zur Ausführung dieses Kirchengesetzes die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>Das Landeskirchenamt erlässt zur Ausführung dieses Kirchengesetzes die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.</p>
§ 11	§ 11
<p>(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.</p>	<p>(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz über die Beauftragung von Gemeindegliedern mit Aufgaben der Verkündigung (Lektoren- und Prädikantengesetz) vom 7. Juli 1972 (Kirchl. Amtsbl. S. 90) außer Kraft.</p>
<p>(2) Die bisher erteilten Aufträge bleiben in ihrem bisherigen Umfang bis auf die Dauer von sechs Monaten in Geltung.</p>	<p>(2) Die bisher erteilten Aufträge bleiben in ihrem bisherigen Umfang bis auf die Dauer von sechs Monaten in Geltung.</p>

Ausführungsbestimmungen zum Lektoren- und Prädikantengesetz
(ABLektPrädG)

vom

Aufgrund von § 10 des Kirchengesetzes über die Beauftragung von Gemeindegliedern mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung (Lektoren- und Prädikantengesetz - LektPrädG) vom (Kirchl. Amtsbl. S. ...) erlassen wir die nachstehenden Ausführungsbestimmungen:

Nr. 1
(zu § 1)

Lektoren und Lektorinnen, Prädikanten und Prädikantinnen üben ihren Dienst ehrenamtlich aus; § 9 des Lektoren- und Prädikantengesetzes bleibt unberührt.

Nr. 2
(zu § 2)

(1) Als Lektor oder Lektorin kann nur beauftragt werden, wer die entsprechenden Ausbildungskurse für den Lektorendienst und eine Mentoratsphase erfolgreich absolviert hat. Regionale Lektoren-Ausbildungskurse finden im Einvernehmen mit der landeskirchlichen Arbeitsstelle für den Lektoren- und Prädikantendienst statt. Sie müssen im Curriculum den zentralen Ausbildungskursen entsprechen.

(2) Dem Antrag zur Beauftragung als Lektor oder Lektorin sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Tauf- und Konfirmationsbescheinigung,
2. Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung kirchlicher Mitarbeit,
3. Nachweis der Teilnahme an der Ausbildung für den Lektorendienst.

(3) Aufgaben und Wirkungsbereich der Lektorin oder des Lektors werden durch den Superintendenten oder die Superintendentin bei der Beauftragung schriftlich festgelegt. Verwaltung der Sakramente, Trauungen, Beerdigungen und andere Amtshandlungen gehören nicht zum Auftrag der Lektorin oder des Lektors.

(4) Der Auftrag soll - unbeschadet der Bestimmungen des § 7 des Kirchengesetzes - einheitlich bis zur nächsten Visitation der Kirchengemeinde, der der Lektor oder die Lektorin angehört, begrenzt werden. Die Entscheidung über eine Verlängerung des Auftrags trifft der Superintendent oder die Superintendentin auf Vorschlag von Pfarramt und Kirchenvorstand nach Anhörung der betroffenen Lektorin oder des betroffenen Lektors, der oder des Kirchenkreisbeauftragten für die Lektoren und Lektorinnen und der Sprecherin oder des Sprechers der Lektorenkonferenz; im Falle der Visitation einer Superintendenturgemeinde ist das Einverständnis des visitierenden Landessuperintendenten oder der visitierenden Landessuperintendentin erforderlich.

(5) Die Beauftragung und Einführung der Lektorin oder des Lektors geschieht nach der in der Landeskirche und der Kirchengemeinde geltenden Ordnung. Bei Verlängerung des Auftrags erübrigt sich eine erneute Einführung.

Nr. 3
(zu § 3)

Die Aufsicht des Pfarramtes über den Lektor oder die Lektorin soll auch die Beratung bei der Auswahl und der Anweisung der Lesepredigten umfassen.

Der Lektor oder die Lektorin soll auch die Gestaltung des Gottesdienstes im Rahmen der in der Gemeinde geltenden Ordnung mit dem Pfarramt besprechen.

Nr. 4
(zu § 4)

(1) Anträge für die Beauftragung als Prädikant oder Prädikantin sind mit schriftlicher Begründung über den zuständigen Superintendenten oder die zuständige Superintendentin dem zuständigen Landessuperintendenten oder der zuständigen Landessuperintendentin einzureichen; sie sollen insbesondere Angaben hinsichtlich des vorgesehenen Umfangs des Auftrags und des vorgesehenen Wirkungsbereichs des Prädikanten oder der Prädikantin enthalten. Die Vorgeschlagenen sollen sich bereits als Lektor oder Lektorin in der Praxis bewährt, die Ausbildung für den Prädikantendienst erfolgreich absolviert und in einer anschließenden Mentoratsphase mindestens zwei Gottesdienste mit selbstständig verfassten Predigten unter Begleitung einer Pastorin oder eines Pastors gefeiert haben. Dem Antrag zur Beauftragung als Prädikant oder Prädikantin sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Tauf- und Konfirmationsbescheinigung,
2. Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung kirchlicher Mitarbeit,
3. zwei weitere selbstständig verfasste Predigtentwürfe,
4. Nachweis der Teilnahme an der Ausbildung für den Prädikantendienst,

5. Stellungnahmen der Mentorin oder des Mentors und des Pfarrkonvents.

(2) Zur Prädikantenausbildung vorgeschlagene Lektoren und Lektorinnen nehmen im Vorfeld eines Ausbildungskurses an einem Beratungs- und Orientierungsgespräch mit der landeskirchlichen Arbeitsstelle für den Lektoren- und Prädikantendienst teil.

Zu Beginn der Ausbildung zum Prädikantendienst wird von dem Superintendenten oder der Superintendentin im Einvernehmen mit dem oder der Beauftragten für Lektorenarbeit im Kirchenkreis und dem oder der zur Ausbildung Angemeldeten ein Mentor oder eine Mentorin ausgewählt.

(3) Personen mit nachgewiesener theologischer oder religionspädagogischer Vorbildung (z. B. Personen mit 1. theologischem Examen, Religionslehrkräfte, Diakone und Diakoninnen, Absolventen und Absolventinnen des kirchlichen Fernunterrichtes oder anderer theologischer Ausbildungsstätten), die zum Prädikantendienst vorgeschlagen sind, nehmen an einem entsprechenden Weiterbildungskurs teil.

(4) Vor der Erteilung eines Auftrags zum Dienst als Prädikant oder Prädikantin prüft der zuständige Landessuperintendent oder die zuständige Landessuperintendentin zeitnah die Eignung des oder der Vorgeschlagenen in einem Kolloquium. An dem Kolloquium sollen der oder die Sprengelbeauftragte für den Lektorendienst und der Sprengelsprecher oder die Sprengelsprecherin beteiligt werden.

(5) Umfang des Auftrags und der Wirkungsbereich des Prädikanten oder der Prädikantin werden durch den Landessuperintendenten oder die Landessuperintendentin bei der Beauftragung schriftlich festgelegt.

Eine Beauftragung zu einem regelmäßigen Dienst liegt vor, wenn dem Prädikanten oder der Prädikantin in einem bestimmten Zeitraum alle oder der überwiegende Teil der Hauptgottesdienste in einer Kirchen- oder Kapellengemeinde übertragen werden.

(6) Der Auftrag soll - unbeschadet der Bestimmungen des § 7 des Kirchengesetzes - bis zur nächsten Visitation des Kirchenkreises, dem der Prädikant oder die Prädikantin angehört, begrenzt werden.

Die Entscheidung über eine Verlängerung des Auftrags trifft der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin auf Vorschlag des Superintendenten oder der Superintendentin und des Pfarrkonvents nach Anhörung des Prädikanten oder der Prädikantin sowie der oder des Sprengelbeauftragten für den Lektorendienst und des Sprengelsprechers oder der Sprengelsprecherin.

(7) Die Beauftragung und Einführung des Prädikanten oder der Prädikantin geschieht nach der in der Landeskirche geltenden Ordnung.

Nr. 5
(zu §§ 5 und 6)

(1) Unbeschadet der Aufsicht durch die zuständigen Stellen fördern die für den Kirchenkreis und für den Sprengel gewählten Beauftragten für die Lektoren- und Prädikantenarbeit den Dienst der Lektoren, Lektorinnen, Prädikanten und Prädikantinnen. Dabei ist darauf zu achten, dass der Dienst der Lektoren, Lektorinnen, Prädikanten und Prädikantinnen nicht nur aushilfsweise, sondern im Rahmen eines möglichst langfristig aufgestellten Predigtplans vorgesehen wird, und dass besonders die Prädikanten und Prädikantinnen ausreichend Zeit für die Vorbereitung ihrer Dienste haben. Die Erfordernisse des Dienstes und die Belastbarkeit der Einzelnen sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Den Rahmen für die Fort- und Weiterbildung der Lektoren, Lektorinnen, Prädikanten und Prädikantinnen bildet die Ordnung für die Förderung des Dienstes der mit Aufgaben der Öffentlichen Verkündigung beauftragten Gemeindeglieder (Lektoren) vom (Kirchl. Amtsbl. S. ...)

(3) Prädikanten und Prädikantinnen können einen Prädikantentalar tragen.

Nr. 6
(zu § 7)

Endet der Dienstauftrag eines oder einer nach diesem Gesetz Beauftragten, wird sie oder er im Rahmen eines Gottesdienstes entpflichtet und verabschiedet.

Nr. 7
(zu § 9)

Die Gewährung der Entschädigung ist geregelt durch die Rechtsverordnung über die Entschädigung für den Lektoren- und Prädikantendienst (Lektoren-Entschädigungsverordnung - LEVO) vom (Kirchl. Amtsbl. S.) und die Rechtsverordnung über die Versehung vakanter Pfarrstellen und über die vorübergehende Vertretung von Pastoren (Vakanz- und Vertretungsverordnung – VVVO) vom 14. März 1989 (Kirchl. Amtsbl. S. 16) in den jeweils geltenden Fassungen.

Nr. 8

Diese Ausführungsbestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Ausführungsbestimmungen vom 27. Februar 1976 (Kirchl. Amtsblatt S. 29) außer Kraft.

Synopsis ABLektPrädG

Ausführungsbestimmungen zum Lektoren- und Prädikantengesetz (ABLektPrädG)	
vom 27. Februar 1976 (KABl. S. 29)	vom
Aufgrund von § 10 des Lektoren- und Prädikantengesetzes vom 7. Juli 1972 (Kirchl. Amtsbl. S. 90) erlassen wir die nachstehenden Ausführungsbestimmungen:	Aufgrund von § 10 des Kirchengesetzes über die Beauftragung von Gemeindegliedern mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung (Lektoren- und Prädikantengesetz - LektPrädG) vom (Kirchl. Amtsbl. S. ...) erlassen wir die nachstehenden Ausführungsbestimmungen:
Nr. 1 (zu § 1)	Nr. 1 (zu § 1)
Lektoren und Prädikanten üben ihren Dienst ehrenamtlich aus; unberührt bleiben die Bestimmungen der §§ 1 und 9 des Kirchengesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnung.	Lektoren und Lektorinnen , Prädikanten und Prädikantinnen üben ihren Dienst ehrenamtlich aus; unberührt bleiben die Bestimmungen der §§ 1 und 9 des Kirchen- Lektoren- und Prädikantengesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnung bleibt unberührt.
Nr. 2 (zu § 2)	Nr. 2 (zu § 2)
(1) Zu Lektoren sollen in der Regel nur Gemeindeglieder vorgeschlagen werden, die sich als Gottesdiensthelfer bewährt und an Rüstzeiten für Lektoren teilgenommen haben.	(1) Als Lektor oder Lektorin kann nur beauftragt werden, wer die entsprechenden Ausbildungskurse für den Lektorendienst und eine Mentoratsphase erfolgreich absolviert hat. Regionale Lektoren-Ausbildungskurse finden im Einvernehmen mit der landeskirchlichen Arbeitsstelle für den Lektoren- und Prädikantendienst statt. Sie müssen im Curriculum den zentralen Ausbildungskursen entsprechen.
	(2) Dem Antrag zur Beauftragung als Lektor oder Lektorin sind folgende Unterlagen beizufügen: 1. Tauf- und Konfirmationsbescheinigung 2. Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung kirchlicher Mitarbeit 3. Nachweis der Teilnahme an der Ausbildung für den Lektorendienst.
(2) Aufgaben und Wirkungsbereich des Lektors werden durch den Superintendenten bei der Beauftragung schriftlich festgelegt. Mit dem Lektorendienst kann der Dienst des Altarhelfers verbunden sein. Darreichung der Sakramente, Trauungen, Beerdigungen und andere Amtshandlungen gehören nicht zum Auftrag des Lektors.	(3) Aufgaben und Wirkungsbereich der Lektorin oder des Lektors werden durch den Superintendenten oder die Superintendentin bei der Beauftragung schriftlich festgelegt. Verwaltung der Sakramente, Trauungen, Beerdigungen und andere Amtshandlungen gehören nicht zum Auftrag der Lektorin oder des Lektors.
(3) Der Auftrag soll - unbeschadet der Bestimmungen des § 7 des Kirchengesetzes - einheitlich bis zur nächsten Visitation der Kirchengemeinde, der der Lektor angehört, begrenzt werden. Die Entscheidung über eine Verlängerung des Auftrags trifft der Superintendent auf Vorschlag von Pfarramt und Kirchenvorstand nach Anhörung des betroffenen Lektors, des Kirchenkreisbeauftragten für die Lektoren und des Sprechers der Lektorenkonferenz; im Falle der Visitation einer Superintendenturgemeinde ist das Einverständnis des visitierenden Landessuperintendenten erforderlich.	(4) Der Auftrag soll - unbeschadet der Bestimmungen des § 7 des Kirchengesetzes - einheitlich bis zur nächsten Visitation der Kirchengemeinde, der der Lektor oder die Lektorin angehört, begrenzt werden. Die Entscheidung über eine Verlängerung des Auftrags trifft der Superintendent oder die Superintendentin auf Vorschlag von Pfarramt und Kirchenvorstand nach Anhörung der betroffenen Lektorin oder des betroffenen Lektors, der oder des Kirchenkreisbeauftragten für die Lektoren und Lektorinnen und der Sprecherin oder des Sprechers der Lektorenkonferenz; im Falle der Visitation einer Superintendenturgemeinde ist das Einverständnis des visitierenden Landessuperintendenten oder der visitierenden Landessuperintendentin erforderlich.
(4) Die Einführung des Lektors geschieht nach der in der Landeskirche und der Kirchengemeinde geltenden Ordnung. Bei Verlängerung des Auftrags erübrigt sich eine erneute Einführung.	(5) Die Beauftragung und Einführung der Lektorin oder des Lektors geschieht nach der in der Landeskirche und der Kirchengemeinde geltenden Ordnung. Bei Verlängerung des Auftrags erübrigt sich eine erneute Einführung.

<p style="text-align: center;">Nr. 3 (zu § 3)</p>	<p style="text-align: center;">Nr. 3 (zu § 3)</p>
<p>Die Herstellung des Einvernehmens mit dem Pfarramt schließt die Absprache über die Auswahl und gegebenenfalls Überarbeitung der Lesepredigt ein; bei kurzfristig erteilten Aufträgen ist das Einvernehmen über die zu benutzende Predigtsammlung herbeizuführen. Der Lektor soll auch die Gestaltung des Gottesdienstes im Rahmen der in der Gemeinde geltenden Ordnung mit dem Pfarramt besprechen.</p>	<p>Die Herstellung des Einvernehmens mit dem Pfarramt schließt die Absprache über die Aufsicht des Pfarramtes über den Lektor oder die Lektorin soll auch die Beratung bei der Auswahl und gegebenenfalls Überarbeitung der Aneignung der Lesepredigten umfassen ein; bei kurzfristig erteilten Aufträgen ist das Einvernehmen über die zu benutzende Predigtsammlung herbeizuführen..</p> <p>Der Lektor oder die Lektorin soll auch die Gestaltung des Gottesdienstes im Rahmen der in der Gemeinde geltenden Ordnung mit dem Pfarramt besprechen.</p>
<p style="text-align: center;">Nr. 4 (zu § 4)</p>	<p style="text-align: center;">Nr. 4 (zu § 4)</p>
<p>(1) Vorschläge für die Beauftragung als Prädikant sind mit schriftlicher Begründung über den zuständigen Superintendenten dem zuständigen Landessuperintendenten einzureichen; sie sollen insbesondere Angaben hinsichtlich des Umfangs des Auftrags und des vorgesehenen Wirkungsbereichs des Prädikanten enthalten. Die Vorgeschlagenen sollen sich bereits als Lektor bewährt haben und an Rüstzeiten für Prädikanten teilgenommen haben. Folgende Unterlagen sind den Vorschlägen beizufügen: Tauf- und Konfirmationsbescheinigung; Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung kirchlicher Mitarbeit; zwei selbständig verfaßte Predigtentwürfe; Nachweis der Teilnahme an Einführungsrüstzeiten für Prädikanten; Stellungnahme des Pastorenkonvents.</p>	<p>(1) Vorschläge Anträge für die Beauftragung als Prädikant oder Prädikantin sind mit schriftlicher Begründung über den zuständigen Superintendenten oder die zuständige Superintendentin dem zuständigen Landessuperintendenten oder der zuständigen Landessuperintendentin einzureichen; sie sollen insbesondere Angaben hinsichtlich des vorgesehenen Umfangs des Auftrags und des vorgesehenen Wirkungsbereichs des Prädikanten oder der Prädikantin enthalten. Die Vorgeschlagenen sollen sich bereits als Lektor oder Lektorin in der Praxis bewährt, die Ausbildung für den Prädikantendienst erfolgreich absolviert und in einer anschließenden Mentoratsphase mindestens zwei Gottesdienste mit selbständig verfassten Predigten unter Begleitung einer Pastorin oder eines Pastors gefeiert haben.</p> <p>Dem Antrag zur Beauftragung als Prädikant oder Prädikantin sind folgende Unterlagen und den Vorschlägen beizufügen: 1. Tauf- und Konfirmationsbescheinigung; 2. Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung kirchlicher Mitarbeit; 3. zwei weitere selbständig verfasste Predigtentwürfe; 4. Nachweis der Teilnahme an Einführungsrüstzeiten der Ausbildung für den Prädikantendienst; 5. Stellungnahmen der Mentorin oder des Mentors und des PastorenPfarrkonvents.</p>
	<p>(2) Zur Prädikantenausbildung vorgeschlagene Lektoren und Lektorinnen nehmen im Vorfeld eines Ausbildungskurses an einem Beratungs- und Orientierungsgespräch mit der landeskirchlichen Arbeitsstelle für den Lektoren- und Prädikantendienst teil.</p> <p>Zu Beginn der Ausbildung zum Prädikantendienst wird von dem Superintendenten oder der Superintendentin im Einvernehmen mit dem oder der Beauftragten für Lektorenarbeit im Kirchenkreis und dem oder der zur Ausbildung Angemeldeten ein Mentor oder eine Mentorin ausgewählt.</p>
	<p>(3) Personen mit nachgewiesener theologischer oder religionspädagogischer Vorbildung</p> <p>(z. B. Personen mit 1. theologischem Examen, Religionslehrkräfte, Diakone und Diakoninnen, Absolventen und Absolventinnen des kirchlichen Fernunterrichtes oder anderer theologischer Ausbildungsstätten), die zum Prädikantendienst vorgeschlagen sind, nehmen an einem entsprechenden Weiterbildungskurs teil.</p>

<p>(2) Vor der Erteilung eines Auftrags zum Dienst als Prädikant prüft der zuständige Landessuperintendent die Eignung des Vorgeschlagenen in einem Kolloquium. Er kann die Prüfung dem für den vorgesehenen Wirkungsbereich des Prädikanten zuständigen Superintendenten übertragen. Vor dem Kolloquium soll der Landessuperintendent oder der gemäß Satz 2 beauftragte Superintendent an einem von dem Vorgeschlagenen gehaltenen öffentlichen Gottesdienst teilnehmen. An dem Kolloquium soll in der Regel der Sprengelbeauftragte für den Lektorendienst beteiligt werden.</p>	<p>(4) Vor der Erteilung eines Auftrags zum Dienst als Prädikant oder Prädikantin prüft der zuständige Landessuperintendent oder die zuständige Landessuperintendentin zeitnah die Eignung des oder der Vorgeschlagenen in einem Kolloquium. Er kann die Prüfung dem für den vorgesehenen Wirkungsbereich des Prädikanten zuständigen Superintendenten übertragen. Vor dem Kolloquium soll der Landessuperintendent oder der gemäß Satz 2 beauftragte Superintendent an einem von dem Vorgeschlagenen gehaltenen öffentlichen Gottesdienst teilnehmen.</p> <p>An dem Kolloquium sollen in der Regel der oder die Sprengelbeauftragte für den Lektorendienst und der Sprengelsprecher oder die Sprengelsprecherin beteiligt werden.</p>
<p>(3) Umfang des Auftrags und der Wirkungsbereich des Prädikanten werden durch den Landessuperintendenten bei der Beauftragung schriftlich festgelegt.</p>	<p>(5) Umfang des Auftrags und der Wirkungsbereich des Prädikanten oder der Prädikantin werden durch den Landessuperintendenten oder die Landessuperintendentin bei der Beauftragung schriftlich festgelegt.</p> <p>Eine Beauftragung zu einem regelmäßigen Dienst liegt vor, wenn dem Prädikanten oder der Prädikantin in einem bestimmten Zeitraum alle oder der überwiegende Teil der Hauptgottesdienste in einer Kirchen- oder Kapellengemeinde übertragen werden.</p>
<p>(4) Der Auftrag soll - unbeschadet der Bestimmungen des § 7 des Kirchengesetzes - einheitlich bis zur nächsten Visitation der Superintendentengemeinde des Kirchenkreises, dem der Prädikant angehört oder in dem er vornehmlich tätig sein soll, begrenzt werden. Im Falle eines Auftrags zu regelmäßigem Dienst in einer Kirchengemeinde (§ 4 Abs. 3 Satz 2 des Kirchengesetzes) ist die Visitation dieser Kirchengemeinde maßgebend. Die Entscheidung über eine Verlängerung des Auftrags trifft der Landessuperintendent auf Vorschlag des Superintendenten und des Pastorenkonvents nach Anhörung des Prädikanten sowie des Sprengelbeauftragten für den Lektorendienst und des Sprengelsprechers.</p>	<p>(6) Der Auftrag soll - unbeschadet der Bestimmungen des § 7 des Kirchengesetzes - einheitlich bis zur nächsten Visitation der Superintendentengemeinde des Kirchenkreises, dem der Prädikant oder die Prädikantin angehört oder in dem er vornehmlich tätig sein soll, begrenzt werden. Im Falle eines Auftrags zu regelmäßigem Dienst in einer Kirchengemeinde (§ 4 Abs. 3 Satz 2 des Kirchengesetzes) ist die Visitation dieser Kirchengemeinde maßgebend.</p> <p>Die Entscheidung über eine Verlängerung des Auftrags trifft der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin auf Vorschlag des Superintendenten oder der Superintendentin und des PastorenPfarrkonvents nach Anhörung des Prädikanten oder der Prädikantin sowie der oder des Sprengelbeauftragten für den Lektorendienst und des Sprengelsprechers oder der Sprengelsprecherin.</p>
<p>(5) Die Einführung des Prädikanten geschieht nach der in der Landeskirche und der Kirchengemeinde geltenden Ordnung. Bei Verlängerung des Auftrags erübrigt sich eine erneute Einführung.</p>	<p>(7) Die Beauftragung und Einführung des Prädikanten oder der Prädikantin geschieht nach der in der Landeskirche geltenden Ordnung. Bei Verlängerung des Auftrags erübrigt sich eine erneute Einführung.</p>
<p>Nr. 5 (zu §§ 5 und 6)</p>	<p>Nr. 5 (zu §§ 5 und 6)</p>
<p>(1) Unbeschadet der Aufsicht durch die zuständigen Stellen fördern die für den Kirchenkreis und für den Sprengel gewählten Beauftragten für die Lektoren- und Prädikantenarbeit den Dienst der Lektoren und Prädikanten. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß der Dienst der Lektoren und Prädikanten nicht nur aushilfsweise, sondern im Rahmen eines möglichst langfristig aufgestellten Predigtplans vorgesehen wird, und daß besonders den Prädikanten für die Vorbereitung ihrer Dienste eine ausreichende Zeit zugestanden wird. Die Erfordernisse des Dienstes und die Belastbarkeit des einzelnen sind angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>(1) Unbeschadet der Aufsicht durch die zuständigen Stellen fördern die für den Kirchenkreis und für den Sprengel gewählten Beauftragten für die Lektoren- und Prädikantenarbeit den Dienst der Lektoren, Lektorinnen, Prädikanten und Prädikantinnen. Dabei ist darauf Bedacht zu achten nehmen, dass der Dienst der Lektoren, Lektorinnen, Prädikanten und Prädikantinnen nicht nur aushilfsweise, sondern im Rahmen eines möglichst langfristig aufgestellten Predigtplans vorgesehen wird, und dass besonders den die Prädikanten und Prädikantinnen ausreichend Zeit für die Vorbereitung ihrer Dienste haben eine ausreichende Zeit zugestanden wird. Die Erfordernisse des Dienstes und die Belastbarkeit des der Ein-</p>

	zelen sind angemessen zu berücksichtigen.
(2) Den Rahmen für die Fort- und Weiterbildung der Lektoren und Prädikanten bildet die Ordnung für die Förderung des Dienstes der mit Aufgaben der Öffentlichen Verkündigung beauftragten Gemeindeglieder (Lektoren) vom 4. Juli 1972 (Kirchl. Amtsbl. S. 92).	(2) Den Rahmen für die Fort- und Weiterbildung der Lektoren, Lektorinnen , Prädikanten und Prädikantinnen bildet die Ordnung für die Förderung des Dienstes der mit Aufgaben der Öffentlichen Verkündigung beauftragten Gemeindeglieder (Lektoren) vom (Kirchl. Amtsbl. S. ...)
	(3) Prädikanten und Prädikantinnen können einen Prädikantentalar tragen.
(3) Soweit Prädikanten an den Pastorenkonventen teilnehmen, sind sie außerordentliche Teilnehmer im Sinne von § 7 der Konventsordnung vom 2. Dezember 1935 (Kirchl. Amtsbl. S. 187). Dabei ist ihnen Gelegenheit zu geben, die besonderen Anliegen ihres Dienstes vorzutragen. Die Einladungen sollen in Abständen von zwei bis vier Jahren ergehen. Darüber hinaus sollen die Prädikanten in kürzeren Abständen zu Pfarrkonferenzen eingeladen werden, besonders dann, wenn Fragen des Gottesdienstes und der Amtshandlungen verhandelt werden.	
	Nr. 6 (zu § 7)
	Endet der Dienstauftrag eines oder einer nach diesem Gesetz Beauftragten, wird sie oder er im Rahmen eines Gottesdienstes entpflichtet und verabschiedet.
Nr. 6 (zu § 9)	Nr. 7 (zu § 9)
Die Gewährung der Entschädigung ist geregelt durch die Rechtsverordnung über die Entschädigung für den Lektoren- und Prädikantendienst (Lektoren-Entschädigungsverordnung - LEVO) vom 23. Oktober 1974 (Kirchl. Amtsbl. S. 261), Rechtsverordnung über die Entschädigung bei Vertretung im Krankheits- und Urlaubsfall vom 28. August 1967 (Kirchl. Amtsbl. S. 203), zuletzt geändert durch die Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Entschädigung bei Vertretung im Krankheits- und Urlaubsfall vom 16. Juli 1973 (Kirchl. Amtsbl. S. 117), und Rechtsverordnung über die Bestellung und Entschädigung der Vakanzvertreter vom 10. Dezember 1965 (Kirchl. Amtsbl. S. 293), geändert durch die Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Bestellung und Entschädigung der Vakanzvertreter vom 16. Juli 1973 (Kirchl. Amtsbl. S. 125).	Die Gewährung der Entschädigung ist geregelt durch die Rechtsverordnung über die Entschädigung für den Lektoren- und Prädikantendienst (Lektoren-Entschädigungsverordnung - LEVO) vom (Kirchl. Amtsbl. S.) Rechtsverordnung über die Entschädigung bei Vertretung im Krankheits- und Urlaubsfall vom 28. August 1967 (Kirchl. Amtsbl. S. 203), zuletzt geändert durch die Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Entschädigung bei Vertretung im Krankheits- und Urlaubsfall vom 16. Juli 1973 (Kirchl. Amtsbl. S. 117), und die Rechtsverordnung über die Vernehmung vakanter Pfarrstellen und über die vorübergehende Vertretung von Pastoren (Vakanz- und Vertretungsverordnung – VVVO) vom 14. März 1989 (Kirchl. Amtsbl. S. 16) in den jeweils geltenden Fassungen Bestellung und Entschädigung der Vakanzvertreter vom 10. Dezember 1965 (Kirchl. Amtsbl. S. 293), geändert durch die Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Bestellung und Entschädigung der Vakanzvertreter vom 16. Juli 1973 (Kirchl. Amtsbl. S. 125).
	Nr. 8
	Diese Ausführungsbestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Ausführungsbestimmungen vom 27. Februar 1976 (Kirchl. Amtsblatt S. 29) außer Kraft.

Ordnung für die Förderung des Dienstes der mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung beauftragten Gemeindeglieder (Lektoren- und Prädikantendienst)

vom

I. Kirchengemeinde

(1) Die Förderung des Dienstes der Lektoren und Lektorinnen, der Prädikanten und Prädikantinnen ist zunächst Aufgabe der Pfarrämter und Kirchenvorstände.

(2) Sie werden dabei durch den Kirchenkreis, den Sprengel und die Landeskirche unterstützt.

II. Kirchenkreis

(1) Die im Kirchenkreis tätigen Lektoren und Lektorinnen, Prädikanten und Prädikantinnen gehören der Lektoren- und Prädikantenkonferenz an. Der Pfarrkonvent wählt für jeweils vier Jahre einen Pastor oder eine Pastorin aus seiner Mitte als Beauftragten oder Beauftragte für die Arbeit mit den Lektoren und Lektorinnen, Prädikanten und Prädikantinnen. Er oder sie ist mit dem Superintendenten oder der Superintendentin für die Förderung des Dienstes der Lektoren und Lektorinnen, Prädikanten und Prädikantinnen im Kirchenkreis verantwortlich. Zur Zusammenarbeit mit dem oder der Beauftragten wählt die Lektoren- und Prädikantenkonferenz einen Lektor oder eine Lektorin oder einen Prädikanten oder eine Prädikantin aus ihrer Mitte als Sprecher oder Sprecherin sowie mindestens einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

(2) Zu den Aufgaben des oder der Beauftragten gehört insbesondere, mindestens einmal im Jahr in Zusammenarbeit mit dem Sprecher oder der Sprecherin der Lektorenkonferenz eine Arbeitstagung der Lektoren und Lektorinnen, Prädikanten und Prädikantinnen vorzubereiten und durchzuführen. Zu ihr sind die Lektoren und Lektorinnen, Prädikanten und Prädikantinnen des Kirchenkreises einzuladen. Wo es zweckmäßig erscheint, kann die Tagung für benachbarte Kirchenkreise gemeinsam durchgeführt werden.

(3) Der oder die Beauftragte ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten der Lektoren und Lektorinnen, Prädikanten und Prädikantinnen des Kirchenkreises verantwortlich. Im Ephoralbüro wird eine aktuelle Liste der Lektoren und Lektorinnen sowie der Prädikanten und Prädikantinnen geführt.

III. Sprengel

(1) Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin ruft einmal im Jahr die in den Kirchenkreisen seines oder ihres Sprengels mit der Förderung des Lektoren- und Prädikantendienstes beauftragten Pastoren und Pastorinnen und die von den Lektoren- und Prädikantenkonferenzen gewählten Sprecher und Sprecherinnen zu einer Sprengelkonferenz für die Fragen des Lektoren- und Prädikantendienstes zusammen.

(2) Die Sprengelkonferenz dient dem Erfahrungsaustausch und der Besprechung aller Angelegenheiten des Lektoren- und Prädikantendienstes. Die Beauftragten der Kirchenkreise geben einen Bericht über die Arbeitstagungen der Lektoren- und Prädikantenkonferenzen. Die Sprengelkonferenz wählt aus ihrer Mitte für jeweils vier Jahre einen Pastor oder eine Pastorin als Beauftragten oder Beauftragte für den Lektoren- und Prädikantendienst im Sprengel (Sprengelbeauftragte) und einen Lektor oder eine Lektorin oder einen Prädikanten oder eine Prädikantin als Sprecher oder Sprecherin.

IV. Landeskirche

(1) Die Aufgaben zur Förderung des Lektoren- und Prädikantendienstes werden auf der Ebene der Landeskirche

1. durch eine Konferenz der Sprengelbeauftragten und der von den Sprengelkonferenzen gewählten Sprengelsprecher und -sprecherinnen und
2. durch einen Ausschuss für Lektoren- und Prädikantendienst wahrgenommen.

(2) Der Konferenz gehören an:

1. die Sprengelbeauftragten sowie die Sprengelsprecher und -sprecherinnen,
2. der oder die Beauftragte sowie der Sprecher oder die Sprecherin für die plattdeutsche Verkündigung,
3. die theologischen Mitarbeitenden der landeskirchlichen Arbeitsstelle für den Lektoren- und Prädikantendienst
4. der zuständige Referent oder die zuständige Referentin im Landeskirchenamt als Vorsitzende oder Vorsitzender und

5. ein Mitglied des Bischofsrates.

(3) Die Konferenz nimmt den Arbeitsbericht des Ausschusses für Lektoren- und Prädikantendienst entgegen und gibt dem Ausschuss Empfehlungen und Anregungen für seine Arbeit.

Sie macht dem Landeskirchenamt einen Vorschlag für die Benennung eines Sprechers oder einer Sprecherin. Die Konferenz findet jährlich auf Einladung des Landeskirchenamtes statt.

(4) Der Ausschuss für Lektoren- und Prädikantendienst wird für jeweils sechs Jahre vom Landeskirchenamt gebildet. Ihm gehören an:

1. die theologischen Mitarbeitenden der landeskirchlichen Arbeitsstelle für den Lektoren- und Prädikantendienst,
2. der Sprecher oder die Sprecherin gemäß Abschnitt III Buchst. a Nr. 2,
3. der zuständige Referent oder die zuständige Referentin im Landeskirchenamt,
4. ein vom Haus kirchlicher Dienste vorgeschlagener Vertreter oder eine vorgeschlagene Vertreterin,
5. ein Mitglied des Bischofsrates.

Den Vorsitz führt der Leiter oder die Leiterin der landeskirchlichen Arbeitsstelle für den Lektoren- und Prädikantendienst.

(5) Der Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er gibt Empfehlungen für die Arbeit der Lektoren- und Prädikantenkonferenzen.
2. Er berät den Lektoren- und Prädikantendienst in Fragen der Aus- und Fortbildung der Lektoren und Lektorinnen und der Prädikanten und Prädikantinnen durch Arbeitstagungen und die Bereitstellung von Arbeitsmaterial für den Lektoren- und Prädikantendienst.
3. Er legt den Arbeitsbericht gemäß Absatz 3 Satz 1 vor.
4. Er berät das Landeskirchenamt in Fragen der Förderung des Dienstes der Lektoren und Lektorinnen, Prädikanten und Prädikantinnen.

(6) Der Ausschuss tagt mindestens zweimal jährlich. Der oder die Vorsitzende führt die Geschäfte des Ausschusses nach dessen Beschlüssen.

Die Mitglieder des Ausschusses nehmen an der Konferenz der Sprengelbeauftragten teil.

V.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Förderung des Dienstes der mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung beauftragten Gemeindeglieder (Lektoren) vom 4. Juli 1972 außer Kraft.

Synopsis Ordnung Förderung LektPräd

Ordnung für die Förderung des Dienstes der mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung beauftragten Gemeindeglieder (Lektoren)	Ordnung für die Förderung des Dienstes der mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung beauftragten Gemeindeglieder (Lektoren- und Prädikantendienst)
vom 4. Juli 1972	vom
<p>Die Landessynode hat das Kirchengesetz über die Beauftragung von Gemeindegliedern mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung (Lektoren- und Prädikantengesetz) verabschiedet, das mit Wirkung vom 19. Juli 1972 in Kraft tritt. Ziel des Kirchengesetzes ist die Verlebendigung des Dienstes der Lektoren und Prädikanten. Er bedarf in besonderer Weise der Förderung in Fortbildung, Tagungen und Konferenzen. Für die Förderung erlassen wir folgende</p> <p style="text-align: center;">Ordnung:</p>	
	I. Kirchengemeinde
Die Förderung des Dienstes der Lektoren (Lektoren und Prädikanten, im folgenden zusammenfassend "Lektoren" genannt) ist zunächst Aufgabe der Pfarrämter und Kirchenvorstände.	(1) Die Förderung des Dienstes der Lektoren und Lektorinnen , der Prädikanten und Prädikantinnen ist zunächst Aufgabe der Pfarrämter und Kirchenvorstände.
Darüber hinaus soll dieser Dienst durch Einrichtungen auf der Ebene des Kirchenkreises, des Sprengels und der Landeskirche gefördert werden.	(2) Darüber hinaus soll dieser Dienst Sie werden dabei durch Einrichtungen auf der Ebene des Kirchenkreises, des Sprengels und dieser Landeskirche unterstützt gefördert werden.
I. Kirchenkreis	II. Kirchenkreis
Die im Kirchenkreis tätigen Lektoren werden in einer Lektorenkonferenz zusammengeschlossen. Der Pastorenkonvent beauftragt für jeweils vier Jahre einen Pastor aus seiner Mitte für die Arbeit mit den Lektoren. Der Beauftragte ist mit dem Superintendenten für die Förderung des Dienstes der Lektoren im Kirchenkreis verantwortlich. Zur Zusammenarbeit mit dem Beauftragten soll die Lektorenkonferenz einen Lektor aus ihrer Mitte als Sprecher benennen.	<p>(1) Die im Kirchenkreis tätigen Lektoren und Lektorinnen, Prädikanten und Prädikantinnen gehören der werden in einer Lektoren- und Prädikantenkonferenz an zusammengeschlossen.</p> <p>Der PastorenPfarrkonvent wählt beauftragt für jeweils vier Jahre einen Pastor oder eine Pastorin aus seiner Mitte als Beauftragten oder Beauftragte für die Arbeit mit den Lektoren und Lektorinnen, Prädikanten und Prädikantinnen. Der Beauftragte Er oder sie ist mit dem Superintendenten oder der Superintendentin für die Förderung des Dienstes der Lektoren und Lektorinnen, Prädikanten und Prädikantinnen im Kirchenkreis verantwortlich. Zur Zusammenarbeit mit dem oder der Beauftragten soll wählt die Lektoren- und Prädikantenkonferenz einen Lektor oder eine Lektorin oder einen Prädikanten oder eine Prädikantin aus ihrer Mitte als Sprecher oder Sprecherin sowie mindestens einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin benennen.</p>
Zu den Aufgaben des Beauftragten gehört insbesondere, mindestens einmal im Jahr in Zusammenarbeit mit dem Sprecher der Lektorenkonferenz eine Arbeitstagung der Lektoren vorzubereiten und zu halten. Zu ihr sind die Lektoren des Kirchenkreises einzuladen. Wo es zweckmäßig erscheint, kann die Tagung für benachbarte Kirchenkreise gemeinsam gehalten werden. Eine Zusammenlegung mit Arbeitstagungen anderer Mitarbeiter ist möglich.	(2) Zu den Aufgaben des oder der Beauftragten gehört insbesondere, mindestens einmal im Jahr in Zusammenarbeit mit dem Sprecher oder der Sprecherin der Lektorenkonferenz eine Arbeitstagung der Lektoren und Lektorinnen, Prädikanten und Prädikantinnen vorzubereiten und zu halten durchzuführen. Zu ihr sind die Lektoren und Lektorinnen, Prädikanten und Prädikantinnen des Kirchenkreises einzuladen. Wo es zweckmäßig erscheint, kann die Tagung für benachbarte Kirchenkreise gemeinsam durchgeführt werden. Eine Zusammenlegung mit Arbeitstagungen anderer Mitarbeiter ist möglich.
Der Beauftragte führt eine Namensliste der Lektoren des Kirchenkreises. Alle zwei Jahre reicht er dem Landeskir-	(3) Der oder die Beauftragte führt eine Namensliste ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten der Lektoren

<p>chenamt einen Bericht über die Arbeitstagungen der Lektorenkonferenz und die Namensliste der Lektoren ein.</p>	<p>ren und Lektorinnen, Prädikanten und Prädikantinnen des Kirchenkreises verantwortlich. Alle zwei Jahre reicht er dem Landeskirchenamt einen Bericht über die Arbeitstagungen der Lektorenkonferenz und die Namensliste der Lektoren ein. Im Ephoralbüro wird eine aktuelle Liste der Lektoren und Lektorinnen sowie der Prädikanten und Prädikantinnen geführt.</p>
<p>II. Sprengel</p>	<p>III. Sprengel</p>
<p>Der Landessuperintendent ruft einmal im Jahr die in den Kirchenkreisen seines Sprengels mit der Förderung des Lektorendienstes beauftragten Pastoren und die von den Lektorenkonferenzen benannten Lektoren zu einer Sprengelkonferenz für die Fragen des Lektorendienstes zusammen.</p>	<p>(1) Der Landessuperintendent oder die Landessuperintendentin ruft einmal im Jahr die in den Kirchenkreisen seines oder ihres Sprengels mit der Förderung des Lektoren- und Prädikantendienstes beauftragten Pastoren und Pastorinnen und die von den Lektoren- und Prädikantenkonferenzen gewählten Sprecher und Sprecherinnen zu einer Sprengelkonferenz für die Fragen des Lektoren- und Prädikantendienstes zusammen.</p>
<p>Die Sprengelkonferenz dient dem Erfahrungsaustausch und der Besprechung aller Angelegenheiten des Lektorendienstes, insbesondere der Vorbereitung von homiletischen Arbeitsgemeinschaften für die Prädikanten mehrerer Kirchenkreise. Die Sprengelkonferenz wählt aus ihrer Mitte für jeweils vier Jahre einen Pastor als Beauftragten für den Lektorendienst im Sprengel (Sprengelbeauftragten) und für die Zusammenarbeit mit ihm einen Lektor.</p>	<p>(2) Die Sprengelkonferenz dient dem Erfahrungsaustausch und der Besprechung aller Angelegenheiten des Lektoren- und Prädikantendienstes. Die Beauftragten der Kirchenkreise geben einen Bericht über die Arbeitstagungen der Lektoren- und Prädikantenkonferenzen. Die Sprengelkonferenz wählt aus ihrer Mitte für jeweils vier Jahre einen Pastor oder eine Pastorin als Beauftragten oder Beauftragte für den Lektoren- und Prädikantendienst im Sprengel (Sprengelbeauftragte) und für die Zusammenarbeit mit ihm einen Lektor oder eine Lektorin oder einen Prädikanten oder eine Prädikantin als Sprecher oder Sprecherin.</p>
<p>Der Sprengelbeauftragte führt eine Liste der im Sprengel ansässigen Prädikanten und reicht sie jährlich über den Landessuperintendenten dem Landeskirchenamt ein.</p>	
<p>III. Landeskirche</p>	<p>IV. Landeskirche</p>
<p>Die Aufgaben zur Förderung des Lektorendienstes werden auf der Ebene der Landeskirche durch eine Konferenz der Sprengelbeauftragten und der von den Sprengelkonferenzen gewählten Lektoren und durch einen Ausschuß für Lektorendienst wahrgenommen.</p>	<p>(1) Die Aufgaben zur Förderung des Lektoren- und Prädikantendienstes werden auf der Ebene der Landeskirche</p> <p>a) 1. durch eine Konferenz der Sprengelbeauftragten und der von den Sprengelkonferenzen gewählten Lektoren Sprengelsprecher und -sprecherinnen und</p> <p>b) 2. durch einen Ausschuss für Lektoren- und Prädikantendienst wahrgenommen.</p>
	<p>(2) Der Konferenz gehören an:</p> <p>1. die Sprengelbeauftragten sowie die Sprengelsprecher und -sprecherinnen,</p> <p>2. der oder die Beauftragte sowie der Sprecher oder die Sprecherin für die plattdeutsche Verkündigung,</p> <p>3. die theologischen Mitarbeitenden der landeskirchlichen Arbeitsstelle für den Lektoren- und Prädikantendienst</p> <p>4. der zuständige Referent oder die zuständige Referentin im Landeskirchenamt als Vorsitzende oder Vorsitzender und</p> <p>5. ein Mitglied des Bischofsrates.</p>
<p>a) Die Konferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>1. Sie nimmt den Arbeitsbericht des Ausschusses für Lektorendienst entgegen und gibt dem Ausschuß Empfehlungen</p>	<p>a) (3) Die Konferenz hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>1. Sie nimmt den Arbeitsbericht des Ausschusses für Lektoren- und Prädikantendienst entgegen und gibt dem Ausschuss Empfehlungen und</p>

<p>und Anregungen für seine Arbeit.</p> <p>2. Sie macht dem Landeskirchenamt Vorschläge für die Benennung eines landeskirchlichen Beauftragten für den Lektorendienst und eines Lektors, die dem Ausschuß für Lektorendienst angehören sollen.</p>	<p>Anregungen für seine Arbeit.</p> <p>2. Sie macht dem Landeskirchenamt Vorschläge einen Vorschlag für die Benennung eines Sprechers oder einer Sprecherin landeskirchlichen Beauftragten für den Lektorendienst und eines Lektors, die dem Ausschuß für Lektorendienst angehören sollen.</p>
<p>Die Konferenz findet mindestens alle zwei Jahre auf Einladung des Landeskirchenamtes statt.</p>	<p>Die Konferenz findet mindestens alle zwei Jahre jährlich auf Einladung des Landeskirchenamtes statt.</p>
<p>b) Der Ausschuß für Lektorendienst wird für jeweils sechs Jahre vom Landeskirchenamt gebildet. Ihm gehören an:</p> <p>der landeskirchliche Beauftragte für die Lektorenarbeit als Vorsitzender,</p> <p>der Lektor gemäß Abschnitt III Buchst. a Nr. 2,</p> <p>ein Vertreter des Landeskirchenamtes, ein vom Amt für Gemeindedienst vorgeschlagener Vertreter des Amtes für Gemeindedienst.</p>	<p>b) (4) Der Ausschuss für Lektoren- und Prädikantendienst wird für jeweils sechs Jahre vom Landeskirchenamt gebildet. Ihm gehören an:</p> <p>der landeskirchliche Beauftragte für die Lektorenarbeit als Vorsitzender,</p> <p>1. die theologischen Mitarbeitenden der landeskirchlichen Arbeitsstelle für den Lektoren- und Prädikantendienst,</p> <p>der Lektor gemäß Abschnitt III Buchst. a Nr. 2,</p> <p>2. - der Lektor Sprecher oder die Sprecherin gemäß Abschnitt III Buchst. a Nr. 2,</p> <p>3. der zuständige Referent oder die zuständige Referentin im ein Vertreter des Landeskirchenamtes,</p> <p>4. ein vom Amt für Gemeindedienst Haus kirchlicher Dienste vorgeschlagener Vertreter des Amtes für Gemeindedienst oder eine vorgeschlagene Vertreterin,</p> <p>5. ein Mitglied des Bischofsrates.</p> <p>Den Vorsitz führt der Leiter oder die Leiterin der landeskirchlichen Arbeitsstelle für den Lektoren- und Prädikantendienst.</p>
<p>Der Ausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>1. Er gibt Empfehlungen für die Arbeit der Lektorenkonferenzen.</p> <p>2. Er sorgt für die Aus- und Fortbildung der Lektoren durch Arbeitstagungen und die Bereitstellung von Arbeitsmaterial für den Lektorendienst.</p> <p>3. Er unterhält die zur Förderung des Lektorendienstes notwendigen Verbindungen zu theologischen Ausbildungsstätten, Universitäten und Hochschulen, der landeskirchlichen Arbeitsstelle für Gottesdienst und Kirchenmusik, dem Regionalredakteur für "Die Lesepredigt" (Lesepredigtreihe der VELKD), landeskirchlichen Werken und Einrichtungen und der kirchlichen Presse.</p> <p>4. Er berät die Beauftragten für den Lektorendienst in den Sprengeln und Kirchenkreisen.</p> <p>5. Er legt den Arbeitsbericht gemäß Abschnitt III Buchst. a Nr. 1 vor.</p> <p>6. Er berät das Landeskirchenamt in Fragen der Förderung des Dienstes der Lektoren.</p>	<p>(5) Der Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>1. Er gibt Empfehlungen für die Arbeit der Lektoren- und Prädikantenkonferenzen.</p> <p>2. Er sorgt für die Aus- und Fortbildung der Lektoren durch Arbeitstagungen und die Bereitstellung von Arbeitsmaterial für den Lektorendienst.</p> <p>2. Er berät die Beauftragten für den Lektoren- und Prädikantendienst in den Sprengeln und Kirchenkreisen in Fragen der Aus- und Fortbildung der Lektoren und Lektorinnen und der Prädikanten und Prädikantinnen durch Arbeitstagungen und die Bereitstellung von Arbeitsmaterial für den Lektoren- und Prädikantendienst.</p> <p>3. Er unterhält die zur Förderung des Lektorendienstes notwendigen Verbindungen zu theologischen Ausbildungsstätten, Universitäten und Hochschulen, der landeskirchlichen Arbeitsstelle für Gottesdienst und Kirchenmusik, dem Regionalredakteur für "Die Lesepredigt" (Lesepredigtreihe der VELKD), landeskirchlichen Werken und Einrichtungen und der kirchlichen Presse.</p> <p>3. Er legt den Arbeitsbericht gemäß Abschnitt III Buchst. a Nr. 1 Satz 1 vor.</p> <p>4. Er berät das Landeskirchenamt in Fragen der Förderung des Dienstes der Lektoren und Lektorinnen, Prädikanten und Prädikantinnen.</p>

<p>Der Ausschuß tagt mindestens zweimal jährlich. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Ausschusses nach dessen Beschlüssen.</p> <p>Die Mitglieder des Ausschusses nehmen an der Konferenz der Sprengelbeauftragten (III a) teil.</p>	<p>(6) Der Ausschuss tagt mindestens zweimal jährlich. Der oder die Vorsitzende führt die Geschäfte des Ausschusses nach dessen Beschlüssen.</p> <p>Die Mitglieder des Ausschusses nehmen an der Konferenz der Sprengelbeauftragten (III a) teil.</p>
	<p>V.</p>
	<p>Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Förderung des Dienstes der mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung beauftragten Gemeindeglieder (Lektoren) vom 4. Juli 1972 außer Kraft.</p>

Rechtsverordnung über die Entschädigung für den Lektoren- und Prädikantendienst (Lektoren-Entschädigungsverordnung - LEVO)

vom

Aufgrund von § 9 des Kirchengesetzes über die Beauftragung von Gemeindegliedern mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung (Lektoren- und Prädikantengesetz – LektPrädG) vom (Kirchl. Amtsbl. S.) erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses folgende Rechtsverordnung:

§ 1

(1) Lektoren und Lektorinnen sowie Prädikanten und Prädikantinnen nehmen ihre Aufgaben vorbehaltlich der Bestimmungen des § 4 ehrenamtlich wahr; sie erhalten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2 eine Entschädigung.

(2) Lektoren und Lektorinnen sowie Prädikanten und Prädikantinnen erhalten für Reisen, die sie in Wahrnehmung ihres Dienstes unternehmen, Reisekostenentschädigung nach den allgemeinen für ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen geltenden Bestimmungen. Im Übrigen werden ihnen die sonstigen in Wahrnehmung des Dienstes entstandenen Barauslagen erstattet.

§ 2

Die Entschädigung beträgt bei

1. einem Gemeindegottesdienst als Lesegottesdienst oder bei freier Wortverkündigung 20 Euro,
2. einem weiteren Gemeindegottesdienst als Lesegottesdienst oder bei freier Wortverkündigung am selben Tage 15 Euro,
3. anderen Gottesdiensten 15 Euro.

§ 3

Die durch den Dienst der Lektoren und Lektorinnen sowie der Prädikanten und Prädikantinnen entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Kasse der Kirchengemeinde, in der die Mitarbeit geleistet wird. Bei der Bemessung des Dienstumfanges der Lektoren und Prädikanten ist die Höhe der dafür bereitgestellten Mittel zu berücksichtigen.

§ 4

Soweit Aufgaben der Lektoren und Lektorinnen sowie der Prädikanten und Prädikantinnen kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen als Teil ihres Hauptamtes durch die Dienstanweisung übertragen sind, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Entschädigung für den Lektoren- und Prädikantendienst (Lektorenentschädigungsverordnung – LEVO) vom 23. Oktober 1974 (Kirchl. Amtsblatt S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Rechtsverordnung vom 29. August 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 176) außer Kraft.

Rechtsverordnung über die Entschädigung für den Lektoren- und Prädikantendienst (Lektoren-Entschädigungsverordnung - LEVO)	
vom 23. Oktober 1974 (KABl. S. 261) zuletzt geändert durch Artikel 4 der Rechtsverordnung vom 29. August 2001 (KABl. S. 176)	vom
Auf Grund von § 9 des Lektoren- und Prädikantengesetzes vom 7. Juli 1972 (Kirchl. Amtsbl. S. 90) erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses folgende Rechtsverordnung:	Aufgrund von § 9 des Kirchengesetzes über die Beauftragung von Gemeindegliedern mit Aufgaben der öffentlichen Verkündigung (Lektoren- und Prädikantengesetzes – LektPrädG) vom (Kirchl. Amtsbl. S.) erlassen wir mit Zustimmung des Landessynodalausschusses folgende Rechtsverordnung:
§ 1	§ 1
(1) Lektoren und Prädikanten nehmen ihre Aufgaben vorbehaltlich der Bestimmungen des § 4 ehrenamtlich wahr; sie erhalten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2 eine Entschädigung. Die Bestimmungen der Rechtsvorschriften über die Gewährung von Entschädigungen für Vertretungsdienste in Krankheits-, Urlaubs- und Vakanzfällen bleiben unberührt.	(1) Lektoren und Lektorinnen sowie Prädikanten und Prädikantinnen nehmen ihre Aufgaben vorbehaltlich der Bestimmungen des § 4 ehrenamtlich wahr; sie erhalten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2 eine Entschädigung. Die Bestimmungen der Rechtsvorschriften über die Gewährung von Entschädigungen für Vertretungsdienste in Krankheits-, Urlaubs- und Vakanzfällen bleiben unberührt.
(2) Lektoren und Prädikanten erhalten für Reisen, die sie in Wahrnehmung ihres Dienstes unternehmen, Reisekostenentschädigung nach den allgemeinen für ehrenamtliche Mitarbeiter geltenden Bestimmungen. Im Übrigen werden ihnen die sonstigen in Wahrnehmung des Dienstes entstandenen Barauslagen erstattet.	(2) Lektoren und Lektorinnen sowie Prädikanten und Prädikantinnen erhalten für Reisen, die sie in Wahrnehmung ihres Dienstes unternehmen, Reisekostenentschädigung nach den allgemeinen für ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen geltenden Bestimmungen. Im Übrigen werden ihnen die sonstigen in Wahrnehmung des Dienstes entstandenen Barauslagen erstattet.
§ 2	§ 2
Die Entschädigung beträgt bei a) einem Hauptgottesdienst als Lesegottesdienst oder bei freier Wortverkündigung 12 Euro, b) einem weiteren Hauptgottesdienst als Lesegottesdienst oder bei freier Wortverkündigung am selben Tage 9 Euro, c) anderen Gottesdiensten 11 Euro.	Die Entschädigung beträgt bei a) 1. einem HauptGemeindegottesdienst als Lesegottesdienst oder bei freier Wortverkündigung 12 20 Euro, b) 2. einem weiteren HauptGemeindegottesdienst als Lesegottesdienst oder bei freier Wortverkündigung am selben Tage 9 15 Euro, c) 3. anderen Gottesdiensten 11 15 Euro.
§ 3	§ 3
Die durch den Dienst der Lektoren und Prädikanten entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Kirchenkasse der Kirchengemeinde, in der die Mitarbeit geleistet wird. Bei der Bemessung des Dienstumfangs der Lektoren und Prädikanten ist die Höhe der dafür bereitgestellten Mittel zu berücksichtigen.	Die durch den Dienst der Lektoren und Lektorinnen sowie der Prädikanten und Prädikantinnen entstehenden Kosten gehen zu Lasten der Kasse der Kirchengemeinde, in der die Mitarbeit geleistet wird. Bei der Bemessung des Dienstumfangs der Lektoren und Prädikanten ist die Höhe der dafür bereitgestellten Mittel zu berücksichtigen.
§ 4	§ 4
Soweit Aufgaben der Lektoren und Prädikanten kirchlichen Mitarbeitern als Teil ihres Hauptamtes durch die	Soweit Aufgaben der Lektoren und Lektorinnen sowie der Prädikanten und Prädikantinnen kirchlichen Mitar-

Dienstanweisung übertragen sind, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.	beitern und Mitarbeiterinnen als Teil ihres Hauptamtes durch die Dienstanweisung übertragen sind, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.
§ 5	§ 5
Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.	Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Entschädigung für den Lektoren- und Prädikantendienst (Lektorenentschädigungsverordnung – LEVO) vom 23. Oktober 1974 (Kirchl. Amtsblatt S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Rechtsverordnung vom 29. August 2001 (Kirchl. Amtsbl. S. 176) außer Kraft.